

Geschäftsordnung des Parteirats



1. Ordentlicher Länderrat 2026
Sassnitz, 28. Juni 2026

Gremium: Länderrat
Beschlussdatum: 28.06.2026
Tagesordnungspunkt: F Formalia

Antragstext

- 1 (1) Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den
2 Gremien der Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den
3 Landesverbänden zwischen den Sitzungen des Länderrates und plant gemeinsame
4 politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat
5 Beschlüsse fassen. (Satzung § 17 Abs. 1)
- 6 (2) Der Parteirat wird vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der
7 Regel fünf Tage vor der Sitzung einberufen. Zu einer außerordentlichen Sitzung
8 tritt der Parteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der
9 Bundesvorstand dies verlangen.
- 10 (3) Die Parteivorsitzenden leiten im Regelfall die Sitzungen. Die
11 Parteiöffentlichkeit kann von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Parteirat
12 kann Gäste einladen.
- 13 (4) Es gilt eine generelle Redezeitbegrenzung von drei Minuten.
- 14 (5) Beschlüsse fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
15 sofern nicht die Satzung des Bundesverbandes anderes vorschreibt. Er ist
16 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 17 (6) Die Beschlüsse des Parteirates werden protokolliert (Bundesgeschäftsstelle).
18 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn zwei Wochen nach Verschickung kein
19 Mitglied des Parteirates widersprochen hat.
- 20 (7) Der Parteirat kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem bestimmten
21 Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.
- 22 (8) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz
23 entsprechend.
- 24 Beschlossen auf der Parteiratssitzung am 08.12.2025; lt. Satzung § 18 (3) zu
25 bestätigen durch den Länderrat.